

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L-1053/4/185

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
14. August 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann (SPD)

Drs.-Nr.: 6/14143

Thema: Anerkennung von studentischen Hochschulgruppen und Initiativen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „An vielen sächsischen Hochschulen existieren Hochschulgruppen. Diese sind i.d.R. Zusammenschlüsse bzw. Initiativen von Studierenden einer Hochschule, die sich einem gemeinsamen Projekt widmen oder eine gemeinsame Grundhaltung zum Ausdruck bringen wie dies beispielsweise bei parteinahen oder kirchlichen studentischen Hochschulgruppen der Fall ist. Die Anerkennung als Hochschulgruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Initiative erfolgt meist durch den jeweiligen Studierendenrat bzw. ein Organ der Verfassten Studentenschaft. Mit dieser Anerkennung gehen Rechte und Pflichten einher.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: An welchen Hochschulen ist die Bildung von studentischen Hochschulgruppen formal möglich und an welchen Hochschulen existieren welche? (Bitte nach Hochschulen unter Angabe der Anzahl für das Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 aufschlüsseln)

Frage 2: Wer ist jeweils für die Anerkennung der studentischen Hochschulgruppe zuständig und welche Kriterien müssen erfüllt sein? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)

Frage 3: Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für eine anerkannte Hochschulgruppe? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)

Frage 4: Welche Initiativen wurden im letzten Jahr aus welchen Gründen nicht anerkannt? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln und begründen)



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Portendienst melden.

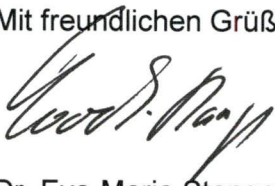
*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Frage 5: Wie viele Anerkennungsverfahren waren Gegenstand einer rechtsaufsichtlichen Beschwerde? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbeschwerde mitteilen)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Antwort auf die Fragen 1 bis 5 ist als Anlage in einer Tabelle beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva-Maria Stange

Anlage

Hochschule	Frage 1				Frage 2		Frage 3		Frage 4		Frage 5		Ordnungen zur Anerkennung von Hochschulgruppen
	Bildung studentischer Hochschulgruppen möglich	Hochschulgruppen existieren			Zuständigkeit für Anerkennung	Kriterien für Anerkennung	Rechte und Pflichten anerkannter Hochschulgruppen	Initiativen, die im letzten Jahr nicht anerkannt worden sind		Anerkennungsverfahren, die Gegenstand rechtsaufsichtlicher Beschwerden waren			
		ja/nein	Anzahl WS 2017/2018	Anzahl SS 2018				Name	Begründung der Nicht-Anerkennung	Zahl	Ergebnis des rechtsaufsichtlichen Verfahrens		
Universitäten:													
Technische Universität Chemnitz	Die Bildung von anerkannten studentischen Hochschulgruppen an der TU Chemnitz ist formal nicht möglich, da die Student_innenschaft der TU Chemnitz in ihren Ordnungen und Richtlinien keine Regelungen zur Bildung studentischer Hochschulgruppen getroffen hat - daher konnte Teil 2 der Frage vom Student_innenrat der TU Chemnitz nicht beantwortet werden.	nein [anerkannte studentische Initiativen: 47 zzgl. nicht abschließend aufgezählter Referate, Fachschaftsrate, Fachgruppen, Geschäftsbetriebe und Unterclubs des Student_innenrates der TU Chemnitz (vgl. https://www.tu-chemnitz.de/stura/de/anerkannte-stud-initiativen-des-studentinnenrates)]	[Stand: 03.08.2018]	[Stand: 03.08.2018]	Die prinzipielle Zuständigkeit liegt beim Student_innenrat (vgl. Antwort zu Frage 1).	Der Student_innenrat kann studentische Hochschulgruppen jedoch als studentische Initiativen anerkennen - diese Regelungen sind in der Richtlinie für die Anerkennung als studentische Initiative durch den Student_innenrat der TU Chemnitz festgehalten.	Die Ordnungen und Richtlinien der Student_innenschaft der TU Chemnitz enthalten keine Regelungen zu Rechten und Pflichten für anerkannte Hochschulgruppen. Rechte und Pflichten für studentische Initiativen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnittes 3 der unter Frage 2 genannten Richtlinie.	Hochschul-SMD Chemnitz; Evangelische Studentengemeinde Chemnitz	Nicht konkretisiert von der Hochschule bzw. dem Student_innenrat ausgeführt (vgl. jedoch Nr. 3 der Richtlinie zur Anerkennung als studentische Initiative durch den Student_innenrat der TU Chemnitz)	2	Das Ergebnis dieser Beschwerden ist noch offen. Mit Schreiben des Rektors an das SMWK vom 12.06.2018 wurde das SMWK um Mitteilung seiner diesbezüglichen Rechtsauffassung gebeten. SMWK teilt dem Rektorat in seiner Antwort mit, dass die rechtliche Auslegung der Richtlinie nicht geteilt wird und empfiehlt, sich mit dem Student_innenrat diesbezüglich in Verbindung zu setzen.	Richtlinie zur Anerkennung als studentische Initiative durch den Student_innenrat der TU Chemnitz https://www.tu-chemnitz.de/stura/sites/default/files/Richtlinien_Anerkennung_studentische_Initiative_2016.pdf	
Technische Universität Dresden	ja	ja	102	89	Studentenrat der Technischen Universität Dresden	Entsprechend der Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen des Studentenrates der Technischen Universität Dresden.	Entsprechend der Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen des Studentenrates der Technischen Universität Dresden.	keine	keine	0	keine	Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen des Studentenrates der Technischen Universität Dresden https://www.stura.tu-dresden.de/webfm_send/2605	
Technische Universität Bergakademie Freiberg	ja	ja	39	39	Studentenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg	Schlüssige Ziele; Ideen für ein Arbeitsprogramm; Mindestmitgliederzahl; Regelmäßige Treffen; Absehbares Interesse der Studenten, sodass Hochschulgruppe auch nach dem Studienende der Gründer noch existiert; Im Einvernehmen mit Grundsätzen des StuRaS (z.B. pol. Neutralität und Offenheit)	Sofern es eine AGs ist, die finanzielle Mittel vom StuRa beanspruchen kann, müssen Veranstaltungen der AG für alle Studenten zugänglich sein. Im Einvernehmen mit Grundsätzen des StuRaS handeln. Mit der finanziellen Unterstützung geht die Pflicht einher, dass Ausgaben beantragt und belegt werden sowie ein Haushaltsplan erstellt wird.	keine	keine	0	keine	§ 3 Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg https://www.stura.tu-freiberg.de/download/ordnungen/geschaeftsordnung_studentenrat.pdf	
Universität Leipzig	Bildung studentischer ist Hochschulgruppen formal möglich und erfolgt gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig (Satzung), wonach jedes Mitglied der Student_innenschaft das Recht hat, gemeinsam mit anderen Mitgliedern Arbeitsgruppen zu bilden. Zuständig für die Anerkennung als „Arbeitsgruppe beim Student_innenRat der Universität Leipzig“ ist der StuRa.	ja	Es wurde auf die Darstellung der Arbeitsgruppen auf der Internetseite des Student_innenrates verwiesen https://stura.uni-leipzig.de/finanzen .	Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des StuRa.	Diese Anerkennung kann erfolgen, wenn: a. die Mitglieder einer Arbeitsgruppe zu mindestens drei Vierteln Mitglieder der Student_innenschaft der Universität Leipzig sind, b. die Arbeitsgruppe mindestens drei Mitglieder hat, c. die Ziele und Zwecke der Arbeitsgruppe nicht den Aufgaben der Student_innenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG widersprechen, d. die Arbeitsgruppe für alle Student_innen dieser Universität offen ist, sofern diese nicht gegen das erklärte Ziel der Arbeitsgruppe tätig werden, e. die Arbeitsgruppe ihre Treffpunkte und ihre aktuellen Projekte angemessen bekannt macht, f. eine studentische Kontaktperson für den Student_innenRat benannt wird, g. ein Finanzverantwortlicher oder eine Finanzverantwortliche der Arbeitsgruppe benannt wird, die oder der Mitglied der Student_innenschaft ist.	Nach der Satzung können Arbeitsgruppen materielle und finanzielle Unterstützung beim Student_innenRat beantragen und Anträge an diesen stellen. Weiteres regelt die Finanzordnung.	keine	keine	Im Justizariat sind keine diesbezüglichen rechtsaufsichtlichen Beschwerden bekannt.	§ 15 Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig https://stura.uni-leipzig.de/sites/stura.uni-leipzig.de/files/dokumente/2015/06/heft_49_2015_2_015-06-16_satzung_der_student_innenschaft_der_universitaet_leipzig_bereinigt_ou.pdf → jetzt § 16 siehe 2. Änderungssatzung [Erster Änderungssatzung zur Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig https://stura.uni-leipzig.de/sites/stura.uni-leipzig.de/files/dokumente/2016/01/heft_4_2016_o_student_innenschaft_erste_aesa.pdf Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig https://stura.uni-leipzig.de/sites/stura.uni-leipzig.de/files/dokumente/2017/04/heft_6_2017_aesa_2_stura_satzung.pdf]			

Hochschule	Frage 1				Frage 2		Frage 3		Frage 4		Frage 5		Ordnungen zur Anerkennung von Hochschulgruppen
	Bildung studentischer Hochschulgruppen möglich	Hochschulgruppen existieren			Zuständigkeit für Anerkennung	Kriterien für Anerkennung	Rechte und Pflichten anerkannter Hochschulgruppen	Initiativen, die im letzten Jahr nicht anerkannt worden sind		Anerkennungsverfahren, die Gegenstand rechtsaufsichtlicher Beschwerden waren			
		ja/nein	Anzahl WS 2017/2018	Anzahl SS 2018				Name	Begründung der Nicht-Anerkennung	Zahl	Ergebnis des rechtsaufsichtlichen Verfahrens		
Kunsthochschulen:													
Hochschule für Bildende Künste Dresden	ja nach § 17 Satzung der Studierendenschaft HfBK Dresden	nein	0	0	Studierendenrat	Durch den Studierendenrat bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studierendenschaft; Verfolgung von gemeinsamen Interessen oder eines gemeinsamen Zwecks im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG	Uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung; Darf sich als „AG des StuRa“ in der Öffentlichkeit äußern; Betätigung im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft	keine	keine	0	keine	§ 17 Satzung der Studierendenschaft HfBK Dresden http://www.hfbk-dresden.de/fileadmin/alle/downloads/Satzung-Studierendenschaft-HfBK-2014.pdf	
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ja gemäß § 18 der Satzung der Studierendenschaft	nein	0	0	Studierendenrat	Muss aus Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen; Muss Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG verfolgen	Satzungsrecht; Auflösungsrecht; Selbstständiges Äußerungsrecht; Rede- und Antragsrecht in Stura Sitzungen; Einzelne Mitglieder können als Vertreter des Stura bevollmächtigt werden	keine	keine	0	keine	§ 18 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden https://www.hfmd.de/fileadmin/user_upload/Stura/Satzungen_Ordnungen/Stura-Satzung.pdf	
Palucca Hochschule für Tanz Dresden	Fehlmeldung												
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	Fehlmeldung												
Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig	Fehlmeldung												
Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften:													
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	An der HTW Dresden existiert der gemeinnützige Verein Faranto, der sich vor allem um ausländische Studierende kümmert - er arbeitet eng mit dem Studentenrat zusammen. Weitere Vereinigungen existieren nicht.	ja	1	1	Verein	Eine „Anerkennung“ an der Hochschule ergibt sich aus der Zusammenarbeit und dem Zweck, der mit Aufgaben gemäß SächsHSFG gedeckt sein muss.	Rechte und Pflichten sind mit den offiziellen Organen der Studierenden lt. SächsHSFG zu vergleichen.	keine	keine	0	keine		
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	ja	ja	7	7	Der Studentenrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	Richtlinie der Verfassten Studentenschaft zur Anerkennung von Hochschulgruppen vom 12. Januar 2011; Danach ist eine Anerkennung grundsätzlich möglich, es sei denn Ausschlusskriterien liegen vor	Recht auf Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und Dienstleistungen des Studentenrates; Keine besonderen Pflichten	keine	keine	0	keine	Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen der Verfassten Studentenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig https://stura.htwk-leipzig.de/fileadmin/portal/m_stura/8_downloadbereich/Richtlinien/Richtlinie_Hochschulgruppen_2011-01-12_-_C3%84nderung_vom_2016-04-20.pdf	
Hochschule Mittweida	Formal ist die Bildung von studentischen Hochschulgruppen nicht geregelt. Es existieren jedoch zahlreiche studentische Projekte und Initiativen.	nein	0	0	keine Angabe mgl.	keine Angabe mgl.	keine Angabe mgl.	keine	keine	0	keine		
Hochschule Zittau/Görlitz	Fehlmeldung												
Westfälische Hochschule Zwickau	Formal möglich	ja	1	1	Rektorat	Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	Politische Neutralität der Hochschule muss gewahrt bleiben	keine	keine	0	keine		